ANFRAGE von Céline Widmer (SP, Zürich)

betreffend Vollzug Lex Koller

Die Lex Koller wird nicht abgeschafft, dies haben die eidgenössischen Räte beschlossen. Damit dürfen Ausländerinnen und Ausländer ohne festen Wohnsitz in der Schweiz weiterhin keine Wohnimmobilien kaufen. Dies gilt auch für juristische Personen, die zwar ihren Sitz in der Schweiz haben, aber von Personen im Ausland beherrscht werden. Mit der Beibehaltung der Lex Koller rückt der Vollzug der Bestimmungen in den Vordergrund. Dieser ist gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in erster Linie Sache des Kantons, in dem das Grundstück liegt.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Überprüfung des Wohnsitzes des Käufers, der Käuferin? Nach welchen Kriterien trifft welche Instanz vertiefte Abklärungen? Welche Daten stehen ihr dabei zur Verfügung?
- 2. Wie viele Gesuche um Grunderwerb durch Personen im Ausland wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Zürich gestellt und wie viele Bewilligungen wurden in diesem Zeitraum erteilt?
- 3. Wie viele Verkäufe wurden in den letzten fünf Jahren durch die erste Beschwerdeinstanz kontrolliert?
- 4. Wie wird bei juristischen Personen überprüft, dass diese nicht ausländisch beherrscht sind?
- 5. Gemäss heutigem Gesetz dürfen Ausländerinnen und Ausländer Gewerbeimmobilien kaufen. Wie wird sichergestellt, dass bei einer Umzonung oder Gestaltungsplänen zu Wohnzwecken die Lex Koller nicht umgangen wird?
- 6. Was geschieht, wenn Käuferinnen und Käufer nach einem rechtmässigen Erwerb ihre Schriften wieder ins Ausland transferieren?
- 7. Welche Personalressourcen stehen im Kanton Zürich insgesamt für den Vollzug der Lex Koller zur Verfügung? Erachtet der Regierungsrat diese Zahl als genügend?

Céline Widmer